

## **Satzung des „Fördervereins der Dorothea-Viehmann-Schule“**

### **§1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz des Fördervereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorothea-Viehmann-Schule Kassel“. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist Kassel.
- (3) Der Förderverein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (4) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck:

- die „Dorothea-Viehmann-Schule Kassel“ und ihre Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen.
- die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern.
- die Schule bei ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen.
- den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen.

### **§3**

#### **Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks**

Zur Erreichung seines Zweckes wird der „Fördervereins der Dorothea-Viehmann-Schule Kassel“ insbesondere

- (1) Einrichtungen, die für die Dorothea-Viehmann-Schule nützlich sind, fördern und gemeinnützige Einrichtungen für die Schüler der Dorothea-Viehmann-Schule unterstützen.
- (2) Informationsveranstaltungen und Aktionen durchführen.
- (3) mit geeigneten Mitteln die Verbindung zwischen der Dorothea-Viehmann-Schule und der Schulgemeinde, sowie der Bevölkerung Kassel-Niederzwehrens herstellen und pflegen.
- (4) die Schule finanziell unterstützen.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Fördervereins können juristische Personen und natürliche Personen werden. Der Beitritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Tod.

Der Austritt muss bis zum 30. September des Jahres erklärt sein und wird mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres wirksam.

Ausgeschlossen werden kann, wer gegen die Ziele und Grundsätze des Vereins verstößt oder seine Beitragszahlungen vernachlässigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **§5**

#### **Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

### **§6**

#### **Organe des Fördervereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen (JHV, a.o. MV und MV) und der Vorstand.
- (2) Über die Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern der Vorstandes unterzeichnet wird.

### **§7**

#### **Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung/außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) beschließt insbesondere über
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
  - b) die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Auflösung des Vereins
- (2) a) Zur JHV lädt der Vorstand zwei Wochen vor dem Termin per Brief/email unter Angabe der Tagesordnung ein.  
b) Die JHV ist in den ersten drei Monaten eines Jahres durchzuführen.
- (3) Mitgliederversammlungen (MV) werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung in Form einer Terminliste; mit Angabe der Zeit und des Ortes, mitgeteilt. Sie sind somit ordnungsgemäß einberufen.
- (4) a) Eine außerordentliche MV (a.o. MV) muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.  
b) Zur a.o. MV lädt der Vorstand zwei Wochen vor dem Termin per Brief/email unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (5) Die JHV/MV/a.o. MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) a) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
b) Die JHV/MV/a.o. MV fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Fortsetzung §7:

- (7) Eine Änderung der Satzung kann nur von der JHV/a.o. MV beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (9) Über die JHV/MV/a.o. MV wird ein Protokoll erstellt.  
Das Protokoll wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in oder dem/der Kassenwart/in unterschrieben.

## **§8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
    - dem/der ersten Vorsitzenden
    - dem/der zweiten Vorsitzenden
    - dem/der Kassenwart/in
    - dem/der Schriftführer/inDer Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat einberufen.  
Der/Die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinnen des §26 BGB.
  - (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
  - (3) a) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und beginnt seine Arbeit mit der Annahme der Wahl durch das gewählte Vorstandsmitglied. Die Annahmeerklärung ist zu protokollieren.  
b) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig.  
c) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.  
d) Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:
    1. Die/Der 1. Vorsitzende und die/der Kassenwart/-wartin werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung in Jahren mit gerader Zahl, erstmals 2006 gewählt.
    2. Die/Der 2. Vorsitzende und die/der Schriftführer/in werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung in Jahren mit ungerader Zahl, erstmals 2007 gewählt
  - e) Für das Jahr 2006 gilt folgende Übergangsregelung: Die/Der 2. Vorsitzende und die/der Schriftführer/in werden gemeinsam als Übergangsperiode nur für ein Jahr gewählt. Für die dann in 2007 anstehende Wahl der beiden Vorstandsfunktionen gilt Abs. 3d in Verbindung mit Abs. 3a
  - f) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglied, wird die „Ersatzperson“ nur bis zum Ende der regulären Amtszeit des zurückgetretenen Vorstandsmitglied auf einer a.o. MV, zu der gesondert eingeladen werden muss, gewählt.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen.

## **§9**

### **Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Spenden.
- (2) Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der jährliche Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§10**

### **Rechnungsprüfung**

- (1) a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
b) Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:
    1. Die/Der erste Kassenprüfer/in wird in der MV in Jahren mit gerader Zahl, erstmals 2006 gewählt
    2. Die/Der zweite Kassenprüfer/in wird in der MV in ungeraden Zahl, erstmals 2007 gewählt
  - c) Für das Jahr 2006 gilt folgende Übergangsregelung:  
Die/Der zweite Kassenprüfer/in wird als Übergangsperiode nur für ein Jahr gewählt. Für die dann in 2007 anstehende Wahl der/des zweiten Kassenprüferin/Kassenprüfers gilt Abs. 1a in Verbindung mit Abs. 1b.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfer/innen bei Rechnungsprüfung einmal jährlich Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins zu gewähren.

## **§11**

### **Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keinen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Kassel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien für die Dorothea-Viehmann-Schule Kassel zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 23. März 2004 mit Änderungen am 08. Juli 2004 und 06.03.2006 beschlossen.